

2. Rosenveredlungsunterlagen

Rosenveredlungsunterlagen sind Sämlinge der Rosa canina, der sogenannten Edelcanina, sowie einiger anderer Wildrosenarten, z. B. Rosa coriifolia froebellii (Rosa laxa), Rosa eglanteria (Rosa rubiginosa) und Rosa multiflora. Rosenveredlungsunterlagen der Güteklasse A müssen einen geraden, glatten Wurzelhals von mindestens 25 mm Länge haben. Die Pflanzen müssen frei von Wurzelasläufern sein. Geringer Mehлтаubefall bis zu 10 % der Pflanzen sowie etwas zurückgestockte Spätherbstschosse bedeuten keine Güteminderung, wenn die holzartigen Triebe fest und gesund sind.

3. Rosenwildstämme sind dreijährige, mitunter auch zweijährige verschulte Pflanzen von Rosa canina und den sogenannten Edelcanina, deren Triebe bis auf einen für die Veredlung von Rosenstämmen geeigneten Trieb weggeschnitten wurden. Wildstämme und Rosa rugosa-Stämme müssen als solche bezeichnet werden. Sie dürfen nicht als Güteklasse A gehandelt werden.

Güteklasse A

Die Stämme müssen einjährig und gerade sein; sie dürfen in ihrer ganzen Länge keine Krümmungen oder Absätze aufweisen. Eine leichte Biegung des Stammes ist lediglich im untersten Teil, oberhalb des Wurzelhalses, statthaft.

Die Stämme müssen gesund, d. h. frei von Brand, Rost und starken Scheuerstellen sein;

- π sie dürfen keine Verletzungen besitzen, die vom Zapfenschnitt herrühren; die Stämme müssen ausgereift sein.

Die Wurzeln müssen unterteilt und von der Verteilungsstelle der Wurzel an mindestens 10 cm lang sein und wenigstens 3 Hauptwurzeln besitzen. Die Stämme sind mit auf 5 bis 10 cm zurückgeschnittenen Aftertrieben (Zapfen) zu liefern. Es ist ferner zulässig, die Stämme mit einem ungekürzten Reservetrieb abzugeben.

Das angegebene Längenmaß der Wildstämme muß der Veredlungshöhe entsprechen.

Mindestdurchmesser bei allen Höhen an der Veredlungsstelle 5 mm, bei Rosa pollmeriana 4 mm. Die Stärke muß in Veredlungshöhe als Stammdurchmesser gemessen werden.

4. Fliederveredlungsunterlagen (Syringa vulgaris)

Pflanzen der Güteklasse A müssen eintrieblich gezogen sein, die Mindesttrieblänge muß 20 cm betragen.

5. Das Messen der Veredlungsunterlagen

Als Maß gilt der Durchmesser des Wurzelhalses der einzelnen Pflanzen in Millimeter. Als Wurzelhalsdurchmesser gilt der in Millimeter angegebene Durchmesser des Wurzelhalses, gemessen an der Stelle des Wurzelhalses, an der der dunklere oberirdische Teil der Pflanze in den helleren unterirdischen Teil übergeht.

Rosensämlinge müssen in der Mitte des Wurzelhalses gemessen werden.

Flieder- und Weißdornveredlungsunterlagen müssen an der Stelle des Wurzelhalses gemessen werden, an der der dunklere oberirdische Teil der Pflanze in den helleren unterirdischen übergeht.

6. Bündelung der Veredlungsunterlagen

Veredlungsunterlagen sollen wie folgt gebündelt werden:

Weißdorn- und Fliederunterlagen der Sortierung

7 bis 8,3 bis 10 mm zu 50 Stück

10 bis 12 mm zu 25 Stück

Rosenveredlungsunterlagen der Sortierung

2 bis 4,4 bis 6 mm zu 100 Stück

6 bis 8 mm zu 25 Stück

Rosenwildstämme sollen zu 25 Stück gebündelt und je nach Länge zwei- bis dreimal gebunden werden.

IX. Jungpflanzen zur Weiterkultur

Jungpflanzen müssen fehlerfrei, gut bewurzelt und, den Eigenschaften der jeweiligen Art, Form oder Sorte entsprechend, normal gewachsen sein. Zwei- oder mehrjährige Jungpflanzen müssen aus einem Stand kommen, der der Wuchseigenschaft der Art und Sorte entspricht. Die* Sortierung muß nach den in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Maßen erfolgen.

Jungpflanzen sind in Angeboten und Rechnungen wie folgt zu bezeichnen:

bewurzelte Stecklinge aus verholzten und krautigen

Triebe	_____	als „einjährige bewurzelte Stecklinge“	0/1
			als „zweijährige Stecklinge“	0/2
			als „zweijährige verpflanzte Stecklinge“	0/1/1
Sämlinge ..	_____	als „einjährige Sämlinge“	1/0
			als „zweijährige Sämlinge“	2/0
			als „zweijährige verpflanzte Sämlinge“	1/1
			als „dreijährige verpflanzte Sämlinge“	1/2 oder 2/1
			als „einjährige krautartig pikierete Sämlinge“	1X0

Veredlungen und Handveredlungen

			als „einjährige Veredlungen“	X/1/0
			als „zweijährige verpflanzte Veredlungen“	X/1/1
Abrisse	_____	als „einjährige Abrisse“	—1/0
			als „zweijährige verpflanzte Abrisse“	—1/1
Ableger _____	_____	als „einjährige Ableger“	—1/0
			als „zweijährige verpflanzte Ableger“	—1/1
Ausläufer ..	_____	als „einjährige Wurzelchosse“	—1ft
			als „zweijährige verpflanzte Wurzelschosse“	—1/1